

# Weisung

## W7.6.1: Nationales Dachreglement für das Migros Label «Aus der Region. Für die Region.»

<b>1</b>	<b>Ziel/Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen</b> .....	<b>2</b>
3.1	Abkürzungen.....	2
3.2	Vertragspartner .....	2
3.3	Beschaffungsregion .....	2
3.4	Regionalmarkeninhaber .....	2
3.5	Genehmigung .....	3
3.6	Sonderbewilligung.....	3
3.7	Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten.....	3
<b>4</b>	<b>Inhalt</b> .....	<b>4</b>
4.1	Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner .....	4
4.2	Kontrolle und Zertifizierung .....	4
4.3	Anforderung an die Produkte .....	4
4.3.1	Herkunft .....	4
4.3.2	Spezifische Vorgaben für bestimmte Produkte und Produktgruppen bezüglich Ökologie und Tierwohl.....	5
4.3.3	Wertschöpfung.....	6
4.3.4	Aus- und Kennzeichnung .....	6
4.4	Sanktionen.....	6
4.5	Verantwortung der Migros-Genossenschaften.....	6
<b>5</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>7</b>
5.1	Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten.....	8

### Änderungen:

- 2. Geltungsbereich: Richtlinien-Teil-D der Richtlinien für Regionalmarken gilt nicht für AdR
- 3.1 Abkürzungen
- 3.5 Genehmigung: Entscheidungsbaum für Anträge Fleisch und Fleischprodukten
- 3.6 Sonderbewilligung: Ergänzung Fall Frischfleisch. Entscheidungsbaum für Anträge Fleisch und Fleischprodukten
- 4.3.2 Präzisierung Brotgetreide. Ergänzung: Verkaufsverbot invasive Neophyten und Anbaurichtlinien Weihnachtsbäume
- 4.3.3 Wertschöpfung: Berechnung der Wertschöpfung nach Ganztierbetrachtung
- 5.1. Anpassung Liste «Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten»

	Datum	Funktion / Name
<b>Owner:</b>	04.01.2012	Expertenteam AdR
<b>Erstellt:</b>	November 2021	GMOS/K. Messerli, GMZH/E. Piller, MGB/M. Sacchelli
<b>Freigegeben:</b>	14.12.2021	Expertenteam AdR
<b>Ausgabe: 15 (W4)</b>		<b>Ersetzt Ausgabe von: Januar 2021</b>

# 1 Ziel/Zweck

Die Migros fördert mit dem Label «Aus der Region. Für die Region.» die Vermarktung von regionalen Produkten. Das vorliegende Dachreglement «Aus der Region. Für die Region.» regelt die Umsetzung der Label-Richtlinie der Migros (oranges M = genossenschaftlicher Detailhandel). Die Glaubwürdigkeit des Labels hat oberste Priorität.

## 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dachreglement gilt in seiner jeweiligen aktuellen Version durch Unterzeichnung der separaten Vereinbarung zum Dachreglement (W.7.6.5) für Produzenten/Lieferanten und deren Produkte in Bezug auf das Label «Aus der Region. Für die Region.»

Grundlage für dieses Dachreglement bilden die Richtlinien für Regionalmarken (regio.garantie) in ihrer jeweils aktuellen Version. Ausgenommen davon ist der Richtlinien-Teil-D der Richtlinien für Regionalmarken. Dieser wird für das Label AdR nicht angewendet.

Das AdR-Sortiment beschränkt sich auf Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, andere Lebensmittel (z. B. Getränke), Blumen und Pflanzen und Non-Food Produkte mit engem Bezug zum Lebensmittel- oder Gartensortiment.

## 3 Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen

### 3.1 Abkürzungen

AdR	«Aus der Region. Für die Region»
RLRM	Richtlinien für Regionalmarken
FAKO	Fachkonferenz Migros
PLZ	Postleitzahl
GM	Migros-Genossenschaft

### 3.2 Vertragspartner

Vertragspartner ist, wer die Vereinbarung zum Dachreglement «Aus der Region. Für die Region.» unterschreibt.

### 3.3 Beschaffungsregion

Die Beschaffungsregion wird durch die jeweilige Migros-Genossenschaft festgelegt. Änderungen der Beschaffungsregionen müssen durch das Expertenteam AdR bewilligt und durch die FAKO final freigegeben werden.

Diese Region wird schriftlich in Form einer PLZ-Liste definiert. Die Regelung für Grenzgemeinden gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A Art. 5.1 wird in der Migros nicht angewendet.

### 3.4 Regionalmarkeninhaber

Der Regionalmarkeninhaber ist die jeweilige Migros-Genossenschaft.

### 3.5 Genehmigung

Eine Genehmigung muss dann beantragt werden,

1. wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung erfüllt sind (2/3 der Wertschöpfung innerhalb der Region).
2. wenn importierte Zutaten gemäss Liste «Bewilligte importierte Zutaten» verwendet werden, die den folgenden Zusatz haben: «Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar».

Für die Bearbeitung und Freigabe von Genehmigungen ist die Regionalmarkeninhaberin (Migros Genossenschaft) verantwortlich. Es ist jeweils das Antragsformular W7.6.1.1 zu verwenden. Alle Genehmigungen müssen dem AdR-Expertenteam zur Kenntnis vorgelegt werden.

Bei Fleisch und Fleischprodukten muss der Antrag mit Hilfe des Entscheidungsbaumes «Wertschöpfung Fleisch» beurteilt werden (RLRM Teil B1 Anhang 1).

AdR Genehmigungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Innerhalb dieser Frist müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Genehmigung wieder gelöscht werden kann. In begründeten Ausnahmefällen sind Verlängerungen der AdR Genehmigungen bei Ablauf möglich.

### 3.6 Sonderbewilligung

Eine Sonderbewilligung muss dann beantragt werden, wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung nicht erfüllt sind oder wenn bei Frischfleisch kein einziger Verarbeitungsschritt innerhalb der Region stattfindet.

Für alle Produkte mit Ausnahme von Fleisch und Fleischzubereitungen (relevant ist die Definition des Lebensmittelgesetzes) muss die Wertschöpfung für eine AdR Sonderbewilligung mindestens 50 % betragen.

Der Antrag (Antragsformular W7.6.1.1) muss zuerst durch das Expertenteam AdR bewilligt werden, bevor es an die Nationale Richtlinienkommission zur Freigabe eingereicht wird. Bei Fleisch und Fleischprodukten muss der Antrag von allen Instanzen mit Hilfe des Entscheidungsbaumes «Wertschöpfung Fleisch» beurteilt werden (RLRM Teil B1 Anhang 1).

AdR Sonderbewilligungen sind auf maximal drei Jahre befristet. Innerhalb dieser Frist müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Sonderbewilligung wieder gelöscht werden kann. Alternativ sind in Ausnahmefällen begründet Verlängerungen der AdR Sonderbewilligungen möglich.

### 3.7 Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten

Für Zutaten, die nicht in der Liste «Bewilligte importierte Zutaten» aufgeführt sind, aber Import grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber (GM) für maximal 1 Jahr eine provisorische Genehmigung erteilen. Soll eine provisorische Zutat dauerhaft auf die Liste «Bewilligte importierte Zutaten» aufgenommen werden, muss dies innerhalb der 1jährigen Bewilligungsfrist durch die GM mit dem Antragsformular W7.6.1.1 beim AdR-Expertenteam beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Nationale Richtlinienkommission.

## 4 Inhalt

### 4.1 Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Dachreglement in seiner jeweils geltenden Fassung ausnahmslos und ohne Unterbrechung einzuhalten. Die Vertragspartner müssen die zuständige GM und die Zertifizierungsstelle von sich aus über sämtliche Vorfälle informieren, welche einen negativen Einfluss auf das Label haben können. Sie müssen insbesondere unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie die Anforderungen des Labels vorübergehend oder fortwährend nicht mehr erfüllen können.

Der Ort aller Verarbeitungsschritte und die Herkunft der Rohstoffe des Produkts sowie allfällige Änderungen müssen der jeweiligen GM vorgängig und unaufgefordert mitgeteilt werden.

### 4.2 Kontrolle und Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesem Dachreglement wird für alle Vertragspartner durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieses Dachreglements sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss ISO/IEC 17065:2012. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Anforderungen an die Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Anforderungen an die Aufbereitungs- und die Vermarktungsunternehmungen, sowie die Anforderungen an die Aus- und Kennzeichnung der AdR-Produkte.

### 4.3 Anforderung an die Produkte

#### 4.3.1 Herkunft

Nicht zusammengesetzte Produkte (z. B. Milch, Gemüse, Fleisch) müssen zu 100% aus der definierten Beschaffungsregion des Labels AdR stammen.

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100% und total ein Anteil von 80% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Stammen Zutaten von Flächen ausserhalb des Gebiets, kann der Regionalmarkeninhaber (GM) die Anerkennung als regionales Produkt/ Zutat verweigern. Der Regionalmarkeninhaber (GM) definiert die Handhabung in der Gebietsdefinition.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der Beschaffungsregion nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen.

Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen importierte Zutaten gemäss der Liste unter 5.1 verwendet werden. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Einsatz importierter landwirtschaftlicher Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen sowie importierte Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal

5% im Halbfabrikat, ist ohne Bewilligung zulässig, sofern die Verfügbarkeit in der Region oder in der Schweiz nicht gegeben ist.

Optimierungen, zum Beispiel aus Preisgründen, sind nicht zulässig.

#### 4.3.2 Spezifische Vorgaben für bestimmte Produkte und Produktgruppen bezüglich Ökologie und Tierwohl

Produkt / Produktgruppe	Spezifische Vorgaben
Brotwaren	Brotgetreide muss den Kriterien von IP-SUISSE entsprechen. Bei Mehl für die übrigen AdR-Artikel müssen die Rohstoffe nicht zwingend den Anforderungskriterien von IP-SUISSE entsprechen.
Früchte & Gemüse, Kartoffeln	FrISCHE Früchte, Gemüse & Kartoffeln müssen grundsätzlich von SwissGAP zertifizierten Lieferanten beschafft werden.
Blumen & Pflanzen	Blumen und Pflanzen aus der Schweiz werden nur von SwissGAP zertifizierten Produzenten/Lieferanten beschafft, Ausnahmen für Kleinstlieferanten und gewisse gärtnerische Freilandkulturen gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil C3.  Invasive Neophyten führt die Migros nicht im Sortiment. Verbindlich sind die offiziellen Listen von <a href="http://www.infoflora.ch">www.infoflora.ch</a> . Übergangsfrist bis Ende 2022 (siehe Weisung W7.5.3 unter Mitgeltende Unterlagen).
Weihnachtsbäume	Regionale Weihnachtsbäume erfüllen die <a href="#">Umweltrichtlinien</a> der IG Suisse Christbaum. Diese Richtlinien gelten auch für AdR-Lieferanten, welche nicht Mitglied bei der IG Suisse Christbaum sind.
Eier	Schaleneier müssen gemäss Migros Eier-Weisung aus Freilandhaltung stammen (siehe Weisung W7.7.5 Mitgeltende Unterlagen)
Fisch	Alle Fische und Meeresfrüchte müssen einen WWF Score 1-3 vorweisen.

### 4.3.3 Wertschöpfung

Der Wertschöpfungsanteil am Endprodukt, der innerhalb der Beschaffungsregion des Labels AdR der Migros-Genossenschaft erwirtschaftet wird, muss mindestens 2/3 betragen. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben der standardisierten Wertschöpfungsprüfung (siehe auch Hilfsmittel RLRM: [Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung](#)). Die Berechnung der Wertschöpfung beim Frischfleisch erfolgt nach einer Ganztierbetrachtung mit Hilfe von Prozentwerten gemäss RLRM Teil B1, Kapitel 3, Absatz 6.

Werden die Wertschöpfungskettenvorgaben von 2/3 nicht eingehalten, dann muss gemäss Abschnitt 3.6. eine Sonderbewilligung beantragt werden.

### 4.3.4 Aus- und Kennzeichnung

Es dürfen nur Produkte mit dem Label AdR gekennzeichnet werden, die gemäss dem Produktezertifizierungsverfahren von der Zertifizierungsstelle überprüft und zugelassen wurden. Die Aufnahme von Produkten ins Label AdR erfolgt in der jeweiligen Migros-Genossenschaft. Bei der Kennzeichnung sind die Deklarations- und Datierungsvorschriften der Migros einzuhalten.

Die Kennzeichnung in der Zutatenliste muss so erfolgen, dass der Konsument nicht über die Herkunft des Produktes und deren Zutaten getäuscht wird.

Zusätzlich müssen bei AdR-Genehmigungen und Sonderbewilligungen die wesentlichen Verarbeitungs- und Aufbereitungsschritte ausserhalb der Region transparent deklariert werden.

Details zu den AdR-Verpackungen sind im Brand Manual AdR geregelt (siehe Mitgeltende Unterlagen).

## 4.4 Sanktionen

Bei Nichterfüllung von Anforderungen dieses Dachreglements oder spezifischen Weisungen der Kontrollinstanz entscheidet die GM (Regionalmarkeninhaber) über die zu treffenden Massnahmen und insbesondere über allfällige Sanktionen.

Je nach Schwere des Sachverhalts wird der Vertragspartner für eine bestimmte Zeitspanne im Label provisorisch oder sogar definitiv gesperrt.

Die betreffende GM (Regionalmarkeninhaber) behält sich ausserdem Schadensersatzforderungen vor.

Siehe auch «Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken» unter Punkt 5 Mitgeltende Unterlagen.

## 4.5 Verantwortung der Migros-Genosschaften

Jede GM (Regionalmarkeninhaber) ist für die Umsetzung dieses Dachreglements verantwortlich.

## 5 Mitgeltende Unterlagen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den mitgeltenden Unterlagen.

- Migros Dokumente sind im Supplier Net (SN) oder im Prozess-Management-System (PMS) zu finden. Für das SN braucht es ein Login. Das PMS ist nur Migros-intern zugänglich.
- Die Dokumente Richtlinien für Regionalmarken (RLRM) sind auf der Webseite des Vereins Schweizer Regionalmarken (VSR) zu finden.

Dokument	Zugang	Owner
W7.6.5 Vereinbarung zum Reglement: Aus der Region. Für die Region	SN	Migros
W7.6.1.1 Antragsformular für das Label «Aus der Region. Für die Region»	SN	Migros
Beschaffungsregion der jeweiligen Migros-Genossenschaft (PLZ-Listen)	SN	Migros
Brand Manual «Aus der Region. Für die Region»	SN	Migros
AdR Pflichtangaben Verpackungsgestaltung (Auszug aus Brand Manual)	SN	Migros
W7.5.3 NH-Anforderungen an Lieferanten von Blumen und Pflanzen	SN	Migros
W7.7.5 Anforderungen an die Produktion von Eiern	SN	Migros
Allgemeine Migros Vorschriften für Lieferanten und Produkte gemäss Supplier Net	SN	Migros
W7.6.8 Einführung neue AdR Produkte	PMS	Migros
W7.6.6 Checkliste: Prüfung von Verpackungsangaben regionaler Produkte	PMS	Migros
<b>Richtlinien für Regionalmarken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teil A Allgemeine Vorgaben</li> <li>• Teil B1-B2 Branchenspezifische Vorgaben für Lebensmittel und Getränke</li> <li>• Teil C1 Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte</li> <li>• Teil C3 Branchenspezifische Vorgaben für Hortikultur-Produkte</li> <li>• Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung (Hilfsmittel)</li> <li>• Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken</li> </ul>	<a href="#">Webseite</a>	VSR
Richtlinien für den schonenden Anbau von regionalen Weihnachtsbäumen	<a href="#">Webseite</a>	IG Suisse Christbaum

## 5.1 Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten

Diese Liste mit bewilligten importierten landwirtschaftlichen Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt. Bewilligungen werden nur befristet ausgestellt.

Für Zutaten, die nicht in der Liste «Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten» aufgeführt sind, siehe Abschnitt 3.7.

Zutaten, welche von einer Bewilligung durch die nationale Richtlinienkommission ausgenommen werden:

- Wenn in den produktspezifischen Anforderungen nicht anders definiert: Landwirtschaftliche Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen, müssen nicht bewilligt werden.
- Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat.
- gemäss der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (SR 817.022.17): Gewürze, Gewürzextrakte, Würze, Streuwürze, Würzmischungen, Gewürzzubereitungen und Senf
- Backmittel (z.B. Quitt, Granopan, Piomaxim, Agromaltin, Kamix etc.)
- Nicht landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Art. 1 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs).

### Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten:

Importierte landwirtschaftliche Zutat	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
<b>Nüsse &amp; Ölsaaten</b>			
Baumnüsse	31.12.2023	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar, genehmigungspflichtig durch den Regionalmarkeninhaber (GM)	Nicht bewilligt für Milchprodukte
Haselnüsse	31.12.2024		
Kürbiskerne	31.12.2023	ausschliesslich für Backwaren; Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar.	
Mandeln	31.12.2024		
Marroni	31.12.2024		
Pinienkerne	31.12.2024		
Pistazien	31.12.2024		
Sesam	31.12.2024		



Sonnenblumenkernen	31.12.2023	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar	
--------------------	------------	--	--

Hülsenfrüchte	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
weisse Bohnen	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Erdnüsse	31.12.2024		Nicht bewilligt für Milchprodukte s.o.

Fette und Öle	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Backfett	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität sowie Zusammensetzung	
Sonnenblumenöl High Oleic	31.12.2023	Ausschliesslich für bereits zertifizierte Regionalprodukte	

Früchte inkl. Saft, Schale, Konzentrat, Extrakt, Aroma etc.	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Ananas	31.12.2024		Nicht bewilligt für Milchprodukte
Cola-Aroma	31.12.2024		
Koffein	31.12.2024		
Dörripflaumen	31.12.2023	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar, genehmigungspflichtig durch den Regionarmarkeninhaber	
Färbedistel-Aroma	31.12.2024		
Feigen	31.12.2024		
Johannisbeersaftkonzentrat	31.12.2024		
Oliven	31.12.2024		
Rosinen/ Sultaninen	31.12.2024		
Zitrusfrüchte	31.12.2024		
FrISCHE Pflanzenteile inkl. Extrakt, Aroma u.a.	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR

Bitterrot-Essenz (Mischung div. Kräuter-Extrakte)	31.12.2023		
China-Aroma (Chinona calissaia)	31.12.2023		
Enzian-Aroma (Gentiana Lutea)	31.12.2023		
Holunderblüten-Aroma	31.12.2023	Ausschliesslich für bereits vor 2008 zertifizierte Regionalprodukte	
Pfefferminz-Aroma	31.12.2024		

<b>Frische Kräuter</b>	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Chili	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Koriander	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	

<b>Getreide, Malz, Mehle</b>	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Braugerste bzw. Braumalz	31.12.2024		
Dinkelgluten	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Gerstenmalz, Gerstenmalzmehl	31.12.2024		
Hartweizen	31.12.2023	Bewilligung, nur wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar	Nicht bewilligt
Marronimehl	31.12.2024		
Weizengluten, -kleber, quellmehl	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Weizenmalz	31.12.2024		

<b>Stimulantien</b>	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kaffee	31.12.2024		
Kakao	31.12. 2024		

<b>Stärken</b>	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kartoffelstärke	31.12.2024		

Maisstärke	31.12.2024		
Reisstärke	31.12.2024		
Tapiokastärke	31.12.2024		
Weizenstärke	31.12.2024		

<b>übrige</b>	<b>Bewilligung bis</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Zusatz AdR</b>
Ethanol für Essig aus CH-Produktion	31.12.2023	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit. Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Hühner-Eiweisspulver	31.12.2024		
Karkade (Hibiskusblüte)	31.12.2024		
Naturdärme	31.12.2024		
Olivener Öl	31.12.2024	Zur ausschliesslichen Verwendung des Olivenöls als Einlegeflüssigkeit	
Reiner Alkohol	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Rindergelatine	31.12.2024		
Rosenwasser	31.12.2024		
Vanillezucker	31.12.2024		
Schokolade	31.12.2024	Ausschliesslich für Einsatz im Halbfabrikat	
Schweinegelatine	31.12.2024		
Wein für Essig aus CH-Produktion	31.12.2023	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit. Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar, genehmigungspflichtig durch den Regionalmarkeninhaber	

<b>Zuckerarten und -austauschstoffe, Süsstoffe</b>	<b>Bewilligung bis</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Zusatz AdR</b>
Caramelzuckersirup	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	

Dextrose	31.12.2024		
Fructose	31.12.2024		
Glucose	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Inulin	31.12.2024		
Invertzucker	31.12.2023	Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität	
Kandiszucker	31.12.2024		
Maltodextrin	31.12.2024		
Rohrzucker	31.12.2024		
Zuckerrüben Bio	31.12.2023		Nicht bewilligt
Sorbit Sirup	31.12.2024		
Traubenzucker	31.12.2024		

#### Hinweise zu **Bemerkungen**:

- Bei Verwendung von Zutaten mit der Bemerkung «**Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar**» muss der Produzent eine Genehmigung gemäss Kapitel 3.5 beantragen.
- Einsatzbeschränkung «**Unter Angabe der verwendeten Menge und Qualität**»: Damit der Verein Schweizer Regionalprodukte (VSR) die Möglichkeit eines alternativen Bezugs aus Schweizer Rohstoffen abklären kann, muss die Menge und geforderte Qualität eruiert werden können. Der Betrieb verpflichtet sich beim Einsatz dieser Zutat, den Bedarf und die Qualität bei Rückfrage anzugeben. Der Regionalmarkeninhaber ist für die Datenbeschaffung und Weiterleitung an den VSR zuständig. Bei Bedarf kann die Kontrollstelle im Rahmen der Audits einbezogen werden.